

# Satzung des Vereins „Hope for One“

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Hope for One. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Berlin.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Förderung der Bildung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

1. Die Vereinszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen für verschiedene Alters- und Personengruppen mit christlichen Inhalten, insbesondere
  - aufsuchende Kindersozialarbeit
  - Vermittlung christlicher Werte
  - Organisation offener Treffpunkte für Jugendliche mit sinnvoller Freizeitgestaltung, Hilfestellung bei aktuellen Lebensfragen usw.
  - aufsuchende Familiensozialarbeit und Hilfestellung bei Erziehungsfragen
  - inklusive Angebote für Kinder mit Migrations- oder Fluchthintergrund
  - Durchführung von Ferienangeboten, Erholungsmaßnahmen und Freizeitgestaltung
- Durchführung von Praktika und/oder Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der christlichen Kinder- und Jugendarbeit.
- Gemeinschaftspflege innerhalb des Vereins und mit anderen christlichen Vereinen, Kirchengemeinden und Gemeinschaften.
- Betreuung und Hilfestellungen für Menschen, die aufgrund einer Erkrankung oder in Notfällen auf die Unterstützung durch andere Personen angewiesen sind.
- Durchführung von Gottesdiensten sowie Seminaren und ähnlichen Angeboten für alle Altersgruppen

2. Der Verein kann sich zur Umsetzung ihrer Tätigkeiten auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Der Verein ist berechtigt, seine Mittel im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO teilweise auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuzuwenden.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Mitgliedschaft**

##### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine vertretungsberechtigte Person dem Vorstand gegenüber zu benennen.
- b. Der Aufnahmeantrag wird persönlich an den Vorstand gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

##### 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Vertreter des Vorstands. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Berufung der Mitgliederversammlung hat in diesem Fall aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

##### 3. Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

#### **§ 8 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

#### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des

Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung findet jeweils nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder elektronische Adresse (E-Mail) gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
3. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einer Woche zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, in welcher die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder besteht. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands vertreten zu zweit. Der Vorsitzende kann alleine vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl kann entfallen, wenn kein Mitglied des Vereins eine Neuwahl beantragt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

2. Mitglieder des Vorstandes können auf Beschluss des Vorstandes Vergütungen nach EStG §3,26 sowie §3,26a für Ihre Vorstandstätigkeit erhalten. Die Tätigkeit des Vorstands kann entgeltlich erfolgen.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
4. Dem Gründer und Initiator des Vereins, Christian Peters wird folgendes Sonderrecht eingeräumt: Die Bestellung zum Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt für die Zeit bis zum gesetzlichen Renteneintrittsalter. Dieses ist während der Zeit nur entziehbar bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Nach Entfallen des Sonderrechts ist eine Wahl in ggf. vorhandene Gremien des Vereins zulässig.

#### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von je einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in wählen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin gibt es nicht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen erfordern dies.

#### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Metro World Child Deutschland e.V. mit Sitz in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Unterzeichnet: Der Vorsitzende des Vorstands

Berlin, den 06.09.2017 Verantwortlich: Christian Peters